

TOP
1996

Bebauungsplan Nr. 143 Dresden-Friedrichstadt Nr 7
Verkehrsbauvorhaben Löbtauer Straße/Weißeritz
straße

hier: 1. Aufstellungsbeschuß Bebauungsplan
2. Grenzen des Bebauungsplanes

BESCHLUß Nr. 143/1996

1. Der Stadtrat beschließt, für den Straßenzug Löbtauer Straße/Weißeritzstraße einen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser trägt die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 143 Dresden-Friedrichstadt Nr. 7, Verkehrsbauvorhaben Löbtauer Straße/Weißeritzstraße.
2. Der Geltungsbereich des B-Planes erstreckt sich im wesentlichen auf die geplanten Verkehrsflächen im Verlauf der Löbtauer Straße und Weißeritzstraße zwischen und einschließlich der Knotenpunkte Fröbelstraße/Löbtauer Straße und Magdeburger Straße/Weißeritzstraße.

Der Geltungsbereich umfaßt die folgenden Flurstücke und Flurstücksteile der Gemarkung Friedrichstadt:

im Verlauf der Löbtauer Straße bzw. Weißeritzstraße

589/1, 259 c, 582/1, 577, 566/1, 558/1, 552/1

nördlich der Löbtauer Straße bzw. Weißeritzstraße

263, 601, 262, 262 b, 262 c, 261, 260/1, 260/2, 260/3, 260/4, 365/5, 472/11, 473, 2 a, 473 c, 2, 2 b, 473 b, 473/1, 577, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 194, 195/1, 196/2, 196/3, 196/1, 558/1, 247, 247 a, 247 b, 247 c, 247 d, 247 e, 247 f, 397/2, 554/2, 394/1

südlich der Weißeritzstraße bzw. Löbtauer Straße

553, 558/1, 567 (sowie T. v. 567 der Gemarkung Altstadt I)
254a, 583, 255, 257 n, 257/1, 257 k, 257 f, 257/4, 259 a,
276, 294, 295, 305 a, 305 l, 305 m, 588, 308/2.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan (Anlage 2 zur Vorlage) zeichnerisch dargestellt.
Maßgeblich ist die zeichnerische Darstellung im Maßstab
1 : 1000.

Ergebnis : angenommen mit 52 : 0 Stimmen

TOP
1996

Kleingarten-Rahmenordnung der Stadt Dresden

BEFRIEDIGUNG Nr. 12/1996

Der Stadtrat beschließt die Kleingarten-Rahmenordnung entsprechend Anlage.

Anlage

Kleingarten-Rahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden vom 29. August 1996

Auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1994, sowie der Rahmen-Kleingartenordnung des "Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner" e.V. vom 12. Oktober 1991, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 29. August 1996 folgende Kleingarten-Rahmenordnung:

1. Geltungsbereich

Die Kleingarten-Rahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden findet für die Kleingärten Anwendung, die von § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Generalpachtvertrages erfaßt werden.
Sie ist Bestandteil des zwischen der Landeshauptstadt Dresden und dem Stadtverband der "Dresdner Gartenfreunde" e.V. abgeschlossenen Generalpachtvertrages.
Sie findet weiterhin Anwendung für alle übrigen, nicht im Generalpachtvertrag erfaßten, städtischen Kleingartenflächen, die dem Bundeskleingartengesetz entsprechen.

2. Allgemeines

Kleingärten sind Gärten, die in einer Kleingartenanlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefaßt sind. Sie dienen insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung (Kleingärtnerische Nutzung).

Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz, sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen, gelten für die Kleingartenanlagen uneingeschränkt, soweit das BKleingG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.
Die Kleingärtner sollen in besonderer Weise dazu beitragen, daß die Natur in ihrem Bestand erhalten wird.

Die Vereinsvorstände üben in Abstimmung mit den zuständigen Behörden, Anleitung und Kontrolle aus.

3. Die Nutzung des Kleingartens

3.1. Die Bewirtschaftung des Kleingartens erfolgt ausschließlich durch den Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe ist kurzfristig gestattet. Bei längerer Dauer ist der Vereinsvorstand in Kenntnis zu setzen. Eine Überlassung des Kleingartens an Dritte ist nicht zulässig.

3.2 Der Kleingarten ist ordnungsgemäß zu bewirtschaften und in einem guten Kulturzustand zu halten. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Kleingärtners und seiner Angehörigen dient. Obstbäume, Sträucher, Gemüse, Blumen und Rasen sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Mindestens 1/3 der Gartenfläche sollte dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten sein. In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Kleingärtner empfohlen, sich ständig weiterzubilden und die Fachberatung des Vereins zu nutzen.

3.3 Die Anpflanzung und der Aufwuchs von ausgesamten Park- und Waldbäumen sowie Walnußbäumen ist nicht erlaubt. An Ziergehölzen und Sträuchern sind nur halbhohe Arten und Sorten von maximal 2,50 m zulässig. Die Anpflanzung von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet.

Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind vorzugsweise Niederstämme, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, anzupflanzen. Halbstämme können gegebenenfalls als Schattenspender gepflanzt werden.

3.4 Zur Pflanzung von Obstgehölzen und Beerensträuchern werden folgende Pflanzabstände empfohlen, die Grenzabstände sind verbindlich:

	empfohlener Pflanzabstand (m)	verbindlicher Grenzabstand (m)
Niederstämme bis 60 cm		
Apfel	2,50 - 3,00	2,00
Birne	3,00 - 4,00	2,00
Quitte	2,50 - 3,00	2,00
Sauerkirsche	4,00 - 5,00	2,00
Pflaume	3,50 - 4,00	2,00
Pfirsich	3,00	2,00
Süßkirsche (Einzelbaum)	3,00	
Obstgehölze in Heckenform schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen		
		2,00
Johannisbeerbüsche schwarz	1,50 - 2,00	1,25
Johannisbeerbüsche rot und weiß	1,50 - 2,00	1,25
Johannisbeerstämmchen	1,00 - 1,25	1,00
Stachelbeerbüsche u. -stämmchen	1,00 - 1,25	1,00
Himbeeren und Brombeeren in Gerüsterziehung		
Himbeeren	0,40 - 0,50	0,75
Brombeeren rankend	2,00	1,00
Brombeeren aufrecht	1,00	0,75
Reben	1,30	0,70
Ziergehölze und Hecken		1,00
Viertelstämme bzw. Halbstämme		3,00

- 3.5 Bei der Bewirtschaftung des Kleingartens sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaues anzuwenden. Die Bewirtschaftung des Kleingartens sollte naturnah erfolgen. Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Masse wieder einzusetzen. Der Generalpächter kann die Einrichtung einer Gemeinschaftskompostanlage regeln. Eine solche Anlage sollte durch Bepflanzung Sichtschutz erhalten und darf nicht zur Belästigung anderer führen.
- 3.6 Die heimische Tierwelt ist zu schonen und zu schützen. Dafür sind geeignete Maßnahmen vorzusehen. Die Bienenhaltung ist zu fördern. Während der Brutzeit der Vögel ist der Schnitt von Hecken und Sträuchern auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Rückschnitt bis in das alte Holz, Zerstörung oder Rodung ist in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September zu unterlassen.
- 3.7 Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen solche unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen zum Pflanzenschutz angewendet werden. Der Kleingärtner gewährleistet die fachgerechte Anwendung der verwendeten Mittel und haftet für Schäden infolge unsachgemäßer Anwendung.
- 3.8 Die Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle hat entsprechend der gesetzlichen und örtlichen Regelungen zu erfolgen.
- 3.9 Für die Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle ist der Kleingärtner als Verursacher selbst verantwortlich. Die Kontrolle obliegt dem Generalpächter.
- 3.10 Verbrennen von kompostierbaren Abfällen, Gehölzen usw. ist ganzjährig verboten.
- 3.11 Das Betreiben von Herden und Öfen in den Lauben ist zulässig, wenn die Brandschutzbestimmungen eingehalten werden und ein Gutachten des zuständigen Sachverständigen vorliegt, das nicht älter als 2 Jahre ist. Bei Neubau einer Laube ist die Installation von Herden und Öfen, welche mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden, untersagt.
- 3.12 Die Kleingartenanlage ist als Bestandteil des öffentlichen Grüns eine öffentliche Anlage. Die Öffnungszeiten der Kleingartenanlagen legen der Vorstand des Stadtverbandes und die Vorstände der Kleingartenvereine im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Dresden fest.

4. Bauliche Anlagen in Kleingärten

- 4.1 Nach § 3 des Bundeskleingartengesetzes ist im Kleingarten eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

Nach § 20 a Nr. 7 Bundeskleingartengesetz sind vor dem Wirksamwerden des Beitritts (03.10.1990) rechtmäßig errichtete Gartenlauben, die die vorgenannte Größe überschreiten oder andere der kleingärtnerischen Nutzung dienenden baulichen Anlagen auch weiterhin zur unveränderten Nutzung zugelassen.

Gerätecontainer und freistehende Toilettenhäuschen werden nicht genehmigt. Das Dach der Laube ist ortsspezifisch zu gestalten und dem vorhandenen Bestand anzupassen bzw. muß der Planung der Kleingartenanlage entsprechen. Als Laubenhöhe (Firsthöhe) wird maximal 3,80 m und eine minimale Traufhöhe von 1,50 m festgelegt.

- 4.2 Da es sich bei den einzelnen Kleingärten nicht um selbständige Flurstücke handelt, gelten die Grenzabstandsregelungen nach den gesetzlichen Vorschriften nicht. Um dennoch eine ausreichende Licht- und Luftzufuhr zu gewährleisten und gegenseitige Störungen soweit als möglich auszuschließen, ist nach dieser Kleingarten-Rahmenordnung ein Mindestabstand bei einer Bebauung oder Bepflanzung von 0,6 m zum anderen Kleingarten einzuhalten. Eine Grenzbeplanzung (außer Hecken, siehe 6.) oder Bebauung ist somit nicht zulässig.

- 4.3 Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen in den Kleingärten richtet sich nach § 3 Bundeskleingartengesetz und der Bauordnung (Sächs. Bauordnung vom 26. Juli 1994) und erfordert die Zustimmung des Generalpächters.

Für das Einholen aller erforderlichen Zustimmungen ist der Bauwillige zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Baugenehmigung erteilt worden ist. Es ist anzustreben, daß entsprechend der Sächs. BO § 63 Abs. 1.6 jeder Kleingartenverein eine Baugenehmigung erhält. Damit ist die Errichtung von Gartenlauben in einer Kleingartenanlage nach dem Bundeskleingartengesetz ein genehmigungsfreies Vorhaben.

- 4.4 Ein Kleingewächshaus oder Plastfolienhaus darf nur mit Zustimmung des Vereinsvorstandes errichtet werden. Die Größe ist bis zu einer maximalen Grundfläche von 12 m² zulässig. Eine nicht dem Zweck entsprechende Verwendung ist nicht gestattet.
- 4.5 Bauliche Anlagen, die nicht mehr genutzt werden und den Gesamteindruck des Gartens beeinflussen, sind vom Kleingärtner zu entfernen.
- 4.6 Sickergruben sind verboten, Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen in Kleingartenanlagen nicht installiert und betrieben werden. Fäkalien sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Kleingärtner ordnungsgemäß zu entsorgen (deponieren - kompostieren). Die Aufstellung von Chemietoiletten ist im Kleingarten untersagt.
- 4.7 Die Einrichtung und Betreibung von Anlagen zur Versorgung mit Strom, Wasser oder Flüssiggas unterliegen den Bestimmungen der jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften. Flüssiggas darf nur bis zu einer Flaschengröße von 11 kg verwendet werden. Die Entscheidung über die Installation eines Wasseranschlusses sowie über das Auffangen von Oberflächen- oder Regenwasser trifft der jeweilige Kleingartenverein.
- 4.8 Die Errichtung von Swimmingpools im Kleingarten ist nicht gestattet. Transportable Badebecken können in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September aufgestellt werden. Die maximale Größe von 3,60 m Durchmesser darf dabei nicht überschritten werden. Die Anwendung umweltschädlicher Zusätze ist nicht erlaubt. Regelungen zu bereits bestehenden Badebecken kann der Generalpächter treffen. Die Anlage eines künstlichen Teiches bis zu einer Größe von 4 m² mit flachem Randbereich ist möglich. Dieser sollte als Feuchtbiotop gestaltet werden.
- 4.9 Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton hergestellt werden. Einfassungen, Wege und Gartentore innerhalb des Kleingartens müssen dem Gesamtbild der Kleingartenanlage entsprechen.
- 4.10 Das Anbringen von technischen Empfangseinrichtungen (Antennen, Parabolspiegel) entspricht nicht dem Gebot der einfachen Ausstattung einer Laube in einem Kleingarten. Sämtliche diesbezüglichen Einrichtungen sollten höchstens innerhalb des Gebäudes installiert werden. Die Entscheidung dazu liegt bei den Vereinen.

5. Tierhaltung

- 5.1 Grundsätzlich zählt die Kleintierhaltung nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Soweit vor dem Wirksamwerden des Beitritts (03.10.1990) bereits Kleintierhaltung erfolgte, bleibt diese unberührt, sofern sie die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich stört (siehe § 20a Nr. 7 Bundeskleingartengesetz).
- 5.2 Das Halten von Hunden und Katzen in Kleingartenanlagen ist nicht gestattet. Mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen, bei Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.
- 5.3 Zulässig ist eine Bienenhaltung, dabei sollten die Bienenstände am Rande der Kleingartenanlage aufgestellt werden. Der jeweilige Imker hat eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

6. Wege und Einfriedungen

- 6.1 Die an die Einzelgärten grenzenden Wege sind zu pflegen. Regelungen dazu kann der Verein treffen.
- 6.2 Die Art und Weise der Abgrenzung der Einzelgärten in der Kleingartenanlage wird durch den Generalpächter beschlossen. Bei mehreren zusammenhängenden Kleingartenanlagen ist die Außenumzäunung einheitlich zu gestalten.
- 6.3 Die Innen- und Außenbegrenzungen der Kleingartenanlagen sind in ordentlichem Zustand zu halten. Regelungen dazu trifft der Generalpächter.
- 6.4 Das Befahren der Wege mit Kfz aller Art ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmeregelungen können durch den Generalpächter getroffen werden.

Das Parken von Kfz ist nur auf den dafür ausgewiesenen Plätzen erlaubt. Das Abstellen von Kfz im Garten ist nicht gestattet.

Waschen, Pflege und Instandhaltung von Kfz innerhalb der Kleingartenanlagen und auf den dazugehörigen Abstellplätzen ist verboten.

Das Befahren der Kleingartenanlage mit Fahrrädern ist durch den Generalpächter zu regeln.

7. Allgemeine Pflichten

- 7.1 Störungen der Ruhe sind zu vermeiden. Regelungen über die Nutzung von Geräten mit Geräuschbelastigung kann der Generalpächter unter Beachtung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) treffen.
- 7.2 Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und das Zelten auf öffentlichen Flächen innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht gestattet.
- 7.3 Den behördlichen Anordnungen zu Pflege und Schutz von Natur und Umwelt ist nachzukommen, die öffentliche Ordnung und Sauberkeit sind zu gewährleisten.
- 7.4 Gewerbliche Betätigung, Handel, Verkauf und Ausschank von Getränken, auch bei vorliegender Gewerbeerlaubnis, sind im Kleingarten nicht erlaubt. Anbringen von Firmenschildern und Außenwerbung sind im Kleingarten unzulässig.
- 7.5 Wird den Verpflichtungen nach dieser Kleingarten-Rahmenordnung nicht nachgekommen, ist die Landeshauptstadt Dresden berechtigt, diese zu Lasten des Generalpächters ausführen zu lassen.
- 7.6 Das Vereinsheim wird zur Gestaltung des Vereinslebens genutzt (Vereinsversammlungen, Fachberatung, Schulung der Mitglieder, deren Gäste und andere Vereine). Nur zu vereinbarten Zwecken darf das Vereinsheim unterverpachtet werden. Eine andere Nutzung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verpächters. Das Gaststättengesetz, das Jugendschutzgesetz und sonstige Verordnungen sind einzuhalten.

8. Inkrafttreten

Diese Kleingarten-Rahmenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, den

Dr. Wagner
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Dresden

Ergebnis : angenommen mit 51 : 1 Stimmen